

Schärfere Regeln für Managergehälter

Als Konsequenz aus den Exzessen bei der Managervergütung hat die Regierungskoalition am 18. Juni eine stärkere Regulierung der Vorstandsvergütung verabschiedet. Ziel der Schärfung des Aktien- und Handelsgesetzes ist, die richtigen Anreize in der Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder zu setzen und die Verantwortung der Aufsichtsräte für eine angemessene Vorstandsvergütung zu stärken.

Die Finanzmarktkrise hat deutlich gemacht, dass von kurzfristig ausgerichteten Vergütungsinstrumenten volkswirtschaftlich schädliche Verhaltensanreize ausgehen können. Die Aufsichtsräte werden gesetzlich dazu verpflichtet, die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten und variable Vergütungsbestandteile auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage zu beziehen. Aktienoptionen können künftig frühestens vier Jahre nach Einräumung der Option ausgeübt werden. Dadurch wird dem begünstigten Manager ein stärkerer Anreiz zu nachhaltigem Handeln gegeben.

Neu ist auch die Auflage, dass der Aufsichtsrat bei der Vereinbarung variabler Vergütungsbestandteile für außerordentliche Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit vorzusehen hat. Damit sollen hohe Boni etwa nach extremen Kurssprüngen vermieden werden. Zudem werden die Regeln zur nachträglichen Herabsetzung von Vorstandsbezügen bei einer Verschlechterung der Lage des Unternehmens verschärft. Bei den Manager-Haftpflichtversicherungen wird ein verbindlicher Selbstbehalt eingeführt, für den die Manager künftig privat aufkommen müssen. Dieser Selbstbehalt soll mindestens das anderthalbfache des fixen Anteils eines Jahresgehalts betragen.

Mehr soziale Sicherheit für Kultur-, Film- und Medienschaffende

Der Bundestag hat am 19. Juni die Verbesserung des sozialen Schutzes für kurz befristet Beschäftigte beschlossen. Vor allem der Arbeitsmarkt von Kultur-, Film- und Medienschaffenden ist geprägt von überwiegend kurzfristigen Engagements. Sie konnten bislang kaum die notwendigen Beschäftigungszeiten erreichen, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erhalten.

Und dies, obwohl sie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen und zwischen den Beschäftigungen häufig arbeitslos sind. Auf Initiative der SPD-Bundestagsfraktion können kurz befristet Beschäftigte unter bestimmten Rahmenbedingungen nun leichter Arbeitslosengeld erhalten. Dazu gehören:

- Die Dauer der Beschäftigung, ab der Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, wird auf sechs Monate innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist halbiert.
- Es muss sich überwiegend um kurzfristige Beschäftigungen handeln. Das heißt: mehr als die Hälfte der Arbeitstage muss in Beschäftigungen von maximal sechs Wochen Dauer zurückgelegt worden sein. Diese flexible Regelung wird damit weitgehend den Realitäten in der Arbeitswelt gerecht.
- Die Einkommensgrenze bleibt bei 30.240 Euro. Sie entspricht dem durchschnittlichen Jahresentgelt eines Dauerbeschäftigten.
- Den halb so langen Anwartschaftszeiten bei kurzfristig Beschäftigten entsprechen auch die halb so langen Bezugszeiten von Arbeitslosengeld. Nach Beschäftigungsverhältnissen von sechs Monaten beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld drei Monate.

Die getroffene Einigung stellt einen tragfähigen Kompromiss dar, der die Forderungen aus dem Bereich der Kulturschaffenden aufgreift. Sie ist Resultat einer beharrlichen Politik der SPD und ein großer Erfolg der Arbeitsmarkt- und Kulturpolitiker.